

Wir arbeiten, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Angebots- und Transportbedingungen für alle durch unser Unternehmen organisierten Straßen-, Binnenschiffs-, Seetransporte und Lufttransporte und/oder Kombinationen daraus (Multimodaltransporte) sowie sonstige, nicht-speditionelle Leistungen.

Geltung der ADSp 2017

- (a) Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der ADSp 2017 sowie unserer nachfolgenden ergänzenden Bedingungen (die „Angebotsbedingungen“).
- (b) In Abweichung von ADSp 2.3.5. beziehen wir die Geltung der ADSp ausdrücklich auch auf Schwer- oder Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten. Die vollständigen ADSp 2017 können auf unserer Homepage eingesehen werden (www.hanseatic-freight.de). Auf Verlangen versenden wir die ADSp 2017 an den Auftraggeber.
- (c) Im Falle von Widersprüchen zwischen den ADSp 2017 und den nachfolgenden Angebotsbedingungen, gehen die Angebotsbedingungen vor.

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich der Angebotsbedingungen

- 1.1 Die Angebotsbedingungen gelten für alle durch uns organisierten Straßen-, Luft-, Binnenschiffs- und Seetransporte und/oder Kombinationen daraus (Multimodaltransporte) sowie nicht-speditionelle Leistungen. Der Allgemeine Teil gemäß dieser Ziffer II. gilt für alle unsere Verträge. Die zusätzlichen Bedingungen der Ziffern III. bis VI. gelten darüber hinaus für Verträge mit dem betreffenden Transportweg. Für nicht-speditionelle Leistungen gilt ergänzend Ziffer VII.
- 1.2 Diese Angebotsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Soweit in unseren Angeboten nichts anderes bestimmt ist, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Sie basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Frachtraten und Tarifen und verstehen sich exklusive sämtlicher Zuschläge sowie vorbehaltlich endgültiger Sendungsdetails.
- 2.2 Der Auftrag durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung.
- 2.3 Soweit nichts anderes ausdrücklich genannt, beziehen sich unsere Angebote ausschließlich auf harmlose Güter üblicher Beschaffenheit.
- 2.4 Unsere Angebote sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere schriftliche Erlaubnis nicht an Dritte weitergeleitet oder sonstwie zugänglich gemacht werden.
- 2.5 Soweit nichts anderes vereinbart, sind Transport- und Projekthaftungsversicherungen nicht Bestandteil des Angebotes.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich in EURO und USD exkl. Zollabfertigung, Steuern sowie sonstiger öffentlicher Abgaben und beinhalten ausschließlich die in unserem Angebot aufgeführten und vorhersehbaren Kosten.
- 3.2 Die Kosten für Verpackungen sind nur bei entsprechender Vereinbarung in den Vertragspreis inkludiert.

- 3.3 Kosten, die durch Maßnahmen oder Anordnungen seitens Behörden oder anderen öffentlichen Institutionen erfolgen, gehen unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen oder Anordnungen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, dass diese von uns zu vertreten sind.
- 3.4 Sämtliche sonstige von Dritten berechneten Kosten, die die Durchführung des Transports betreffen, insbesondere Standgelder, Lagergelder, Demurrage, Container-Demurrage, Detention, Container-Detention, kurzfristig angeordnete Multistops oder durch Wartezeiten verursachte Kosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Entstehung der Kosten durch uns zu vertreten ist.
- 3.5 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, setzen unsere Preise übliche Beförderungs- und Wegeverhältnisse, die Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie unveränderte technische Vorgaben und Verfahrensanweisungen voraus, es sei denn, die Veränderungen sind unter Berücksichtigung der Umstände bei Vertragsschluss für uns vorhersehbar gewesen. Sämtliche aus unvorhersehbaren Veränderungen resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.6 Haben sich nach Abschluss des Vertrages die Marktpreise für die Leistungen unserer eigenen Subunternehmer wesentlich verändert (z.B. aufgrund einer Steigerung der Fracht- oder Charratern beim Seetransport, einer Peak Season Surcharge oder Congestion Surcharge) und/oder haben sich die unter den Subunternehmerverträgen von uns marktüblich zu tragenden Treibstoffkosten wesentlich verändert, so sind beide Parteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Vertragspreises zu verlangen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung in der fakturierten Währung und ohne Abzug zahlbar. Raten- oder Teilzahlungen sind ausgeschlossen.
- 4.2 Sollte der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug geraten, so sind wir berechtigt, alle etwaigen weiteren gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen zur Zahlung fällig zu stellen. Ferner hat der Auftraggeber alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die uns selbst, oder hinsichtlich einer abgetretenen Forderung einem Abtretungsempfänger aus und im Zusammenhang mit der notwendigen Rechtsverfolgung, einschließlich etwaiger Mahn- und Inkassoverfahren, im Ausland entstehen.
- 4.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zahlungen des Auftraggebers werden stets nach Maßgabe des § 366 Absatz 2 BGB verrechnet.
- 4.4 Wir sind zur Abtretung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber auch ohne dessen Zustimmung berechtigt

5. Pflichten des Auftraggebers; Sanktionen und Embargos

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle einschlägigen Vorschriften zu (internationalen) Sanktionen und Embargos in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Transport- und sonstigen Logistikdienstleistungen, die von uns erbracht werden, einzuhalten und uns durch Vorlage der entsprechenden Dokumentation nachzuweisen, dass der Auftrag gegen keine Bestimmung dieser Vorschriften verstößt (insbesondere, aber nicht abschließend in Bezug auf, durch die Europäische Union erlassenen Sanktionen im Rahmen des Russland-Ukraine-Konflikts). Das gleiche gilt in Hinblick auf die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften des Zoll- und Exportkontrollrechts. Der Auftraggeber hat uns auf alle einschlägigen Einschränkungen hinzuweisen. Bei einer entsprechenden Einschränkung können wir die Erfüllung des Vertrags verweigern. Zudem hat uns der Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen uns aufgrund dieser Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer 5.1 geltend gemacht werden.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, müssen sämtliche Packstücke mit ausreichend Hebe- und Laschpunkten versehen sein und die Ware muss stapel- und überstaubar sein. Holzverpackungen müssen den HPE & ISPM 15 Standards entsprechen. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung, gehen Verzögerungen zu Lasten des Auftraggebers und wir können die uns daraus entstehenden Mehrkosten ersetzt verlangen.

6. Haftung

Wir haften gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017. **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung auf 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Die vollständigen ADSp 2017 können auf unserer Homepage eingesehen werden (www.hanseatic-freight.de). Auf Verlangen versenden wir die ADSp 2017 an den Auftraggeber

7. Kündigung

- 7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Erfolgt eine Kündigung des Auftrags durch den Auftraggeber, so haben wir Anspruch auf die in § 415 Abs. 2 HGB festgesetzte Entschädigung.
- 7.2 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Für uns liegt ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere dann vor, wenn uns, ohne dass wir dies zu vertreten haben, ein für unsere Leistung eingesetzter Subunternehmer kündigt oder die kontrahierte Leistung aus sonstigen Gründen nicht ausführt und wir innerhalb angemessener Zeit keinen gleichwertigen Ersatz besorgen können.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien (außer solchen über grenzüberschreitende Luftbeförderungen) ist das Landgericht Hamburg zuständig; das gilt auch für Streitigkeiten über das Zustandekommen eines Vertrags. Bei Verträgen über grenzüberschreitende Beförderungen mit Lkw oder Bahn ist die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg eine zusätzliche zu den von der CMR oder CIM vorgesehenen Gerichtsständen, in allen anderen Fällen eine ausschließliche. Es gilt deutsches Recht.

II. Zusätzliche Bedingungen für Straßentransporte

9. Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, gelten im Falle von Straßentransporten zusätzlich zu den Regelungen der Ziffern I. und II. dieser Angebotsbedingungen die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer III. Die Regelungen dieser Ziffer III. gehen im Falle von Widersprüchen vor.
- 9.1 Die Kosten für Genehmigungen und die zivile Begleitung sind in der vereinbarten Vergütung inkludiert. Exkludiert sind Kosten für Polizeibegleitung bzw. BF4-Begleitung, verkehrslenkende Maßnahmen, Streckenstudien, sonstige Auflagen aus der Beantragung der Genehmigung (z. B. statische Berechnungen, etc.) sowie eventuell benötigte Leistungen, die sich aus der Streckenerkundung oder den Genehmigungsaufgaben ergeben. Derartige Kosten zuzüglich einer Auslagenpauschale werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.2 Unsere Preise gelten für die kürzeste, verkehrsübliche Strecke und schließen freie Be- und Entladezeiten bis 2 Stunden an der Be- und Entladestelle ein. Kosten für Umwege, zusätzliche Transportnächte und Mehreinsatzzeiten und Standgelder gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.3 Die Be- und Entladestelle muss für Fahrer und Fahrzeuge frei erreichbar sein. Das Be- und Entladen der Fahrzeuge selbst ist ohne anderweitige Vereinbarung nicht Teil unserer Leistungen.
- 9.4 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Schwer- und Übermaßtransporte nicht abgeplant.
- 9.5 Bei Schwer- oder Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten gilt folgendes:
- 9.5.1 Die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie Kranverbringungen im öffentlichen Straßenverkehr bedarf der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde, insbesondere gemäß §§ 29 III und 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVZO und gegebenenfalls weiterer Sondernutzungsgenehmigungen nach Straßen- und Wegerecht sowie

anderer notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Die unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge sind auflösend bedingt und enden, sofern die Erlaubnis oder Genehmigung durch die zuständige Behörde versagt wird. Vergütungsansprüche für die bis dahin erbrachten Leistungen bleiben davon unberührt.

- 9.5.2 Sofern verkehrslenkende Maßnahmen oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbausubstanz behördlich verfügt werden, stehen die unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge auch unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte und der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen.
- 9.5.3 Wir sind berechtigt, uns unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zu lösen, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn wir die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet haben. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.6 Wir sind berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Wir verlieren nicht unseren Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung bei höherer Gewalt oder wenn die Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengungen und äußerster Sorgfalt nicht abwendbar waren. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern nicht unseren Anspruch Zahlung der vereinbarten Vergütung.

III. Zusätzliche Bedingungen für Binnenschiffstransporte

10. Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, gelten im Falle von Binnenschiffstransporten zusätzlich zu den Regelungen der Ziffern I. und II. dieser Angebotsbedingungen die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer IV. Die Regelungen dieser Ziffer IV. gehen im Falle von Widersprüchen vor.
11. Bei unvorhergesehenen Wasserstraßensperrungen, Aufhalten durch Hoch- oder Niedrigwasser, Behinderungen durch Eis oder sonstigen, nicht durch uns vertretbaren Wartezeiten sind wir berechtigt, ein etwaig für diesen Fall mit dem Binnenschiff vereinbarten Liegegeldsatz dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
12. Ein eventuell erforderlicher Unterbau und/oder Ballast zur Lastverteilung ist exkludiert und muss gesondert vereinbart werden

IV. Zusätzliche Bedingungen für Seetransporte

13. Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, gelten im Falle von Seetransporten zusätzlich zu den Regelungen der Ziffern I. und II. dieser Angebotsbedingungen die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer V. Die Regelungen dieser Ziffer V. gehen im Falle von Widersprüchen vor.
14. Zuschläge werden wie zum Zeitpunkt der Transportdurchführung gültig gegen Nachweis abgerechnet (vatos). Dies gilt bspw. für zusätzlich anfallende Seefrachtzuschläge (Peak Season Surcharge, Congestion Surcharge etc.) oder kurzfristige marktbedingte Ratenerhöhungen.
15. Die Verladung erfolgt mit Schiff, Reederei und Flagge unserer Wahl. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich Alter oder Flagge der eingesetzten Schiffe, soweit nicht anders vereinbart.
16. Notwendiges spezielles Ladegeschirr (Traversen, Schäkel, etc.) ist durch den Auftraggeber zu stellen.

17. Die Verladung von Break Bulk Sendungen und Containerverladungen jeglicher Art erfolgt mit „Decks Option“.
18. Nicht rechtzeitig bekanntgegebene oder unrichtige VGM-Daten und dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

V. Zusätzliche Bedingungen für Lufttransporte

19. Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, gelten im Falle von Lufttransporten zusätzlich zu den Regelungen des Ziffern I. und II. dieser Angebotsbedingungen die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer VII. Die Regelungen dieser Ziffer VII. gehen im Falle von Widersprüchen vor.
20. Eventuell anfallende Treibstoff- und Sicherheitszuschläge werden wie zum Zeitpunkt der Transportdurchführung gültig gegen Nachweis abgerechnet (vatos).
21. Wir sind nicht dafür verantwortlich, dass die Güter den Status „sicher“ haben (je nach Anwendbarkeit SPX Secured for Passenger Aircraft oder SCO Secured for Cargo aircrafts Only). Beim Versand von Sendungen ohne den Status „sicher“ fallen Zusatzkosten an, die nicht in den angebotenen Preisen inkludiert sind und nach Aufwand und gegen schriftlichen Nachweis in Rechnung gestellt werden.

VI. Haftung für selbstständige, nicht-speditionelle Leistungen, insbes. selbstständige Beratungsleistungen

22. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns bestehen nur Maßgabe dieser Klausel und sind im Übrigen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
23. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
24. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen, es sei denn wir haben schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
25. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.